

**DE**

**32004L0035.A20**

**DE**

**DE**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 17/2009**

**vom 5. Februar 2009**

**zur Änderung von Anhang XX (Umwelt) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 122/2008 vom 7. November 2008<sup>1</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Da der Naturschutz nicht unter das Abkommen fällt, muss die Richtlinie 2004/35/EG entsprechend dem Geltungsbereich des Abkommens angewandt werden –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 1h (Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- „1i. **32004 L 0035:** Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

Für die Zwecke des Abkommens gilt die Richtlinie mit folgenden Anpassungen:

- a) Unbeschadet künftiger Maßnahmen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ist darauf hinzuweisen, dass folgende Rechtsakte der Gemeinschaft nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden:

---

<sup>1</sup> ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 114.

<sup>2</sup> ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

- i) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie),
- ii) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie).

Daher gelten alle Bezugnahmen auf diese Rechtsakte nicht für die EFTA-Staaten.

- b) Artikel 2 Absatz 3 gilt nicht für die EFTA-Staaten.
- c) Für die EFTA-Staaten bezeichnet der Begriff „geschützte Arten und natürliche Lebensräume“ Folgendes:

wenn ein EFTA-Staat dies vorsieht, Lebensräume oder Arten oder Typen von Lebensräumen oder Arten, die von dem betreffenden EFTA-Staat für gleichartige Zwecke wie in den beiden in Artikel 2 Absatz 3 genannten Richtlinien ausgewiesen werden.“

#### *Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2004/35/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2009

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*Alan Seatter*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

---

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

*Bergdis Ellertsdóttir Matthias Brinkmann*